Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Wiesmoor vom 22.06.2026

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Lfd.-Nr.	**Gegenstand**	**Gebühr/ Pauschbetrag in Euro**
1	**Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien**	
1.1	Vervielfältigungen je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,60
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.1.4	- mit Großflächenkopierer bis DIN A 0 je m²	12,50
	Anmerkung zu Nr. 1.1.1 und 1.1.2: Für Inhaber der Ehrenamtskarte werden pro Jahr 100 Vervielfältigungen (schwarz-weiß) kostenlos erstellt.	
1.2	Vervielfältigungen je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.3	Vervielfältigungen für Vereine, Verbände und Gruppen aus dem Stadtgebiet Wiesmoor	
1.3.1	Vervielfältigungen je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.3.2	- bis zum Format DIN A4	0,30
1.3.3	- bis zum Format DIN A3	0,50
1.3.4	Vervielfältigungen je angefangener Seite (farbig)	
1.3.5	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.3.6	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.4	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien / elektronischer Dateien	
1.4.1	- per E-Mail / per Downloadlink	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 15,00
1.4.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 25,00
2	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 je Beglaubigung
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	4,00 je Seite
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	15,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	Anmerkung zu Nr. 2.1 bis 2.3: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnisses im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch, f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen, g) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, h) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, i) Beglaubigung von Zeugnisabschriften und -kopien für Berufsanfänger, j) Beglaubigungen von Inhabern von Ehrenamtskarten.	
2.4	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (Negativzeugnis)	45,00
2.5	Löschungsbewilligungen (soweit nicht privatrechtlich), Vorrangeinräumung-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	35,00
2.6	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 19 BauGB (Teilungsgenehmigung)	40,00
2.7	Zustimmungserklärung nach § 36a BauGB	30,00
2.8	Erschließungs- und Anliegerbescheinigung	
	- Erstausfertigung	20,00
	- jede weitere Ausfertigung	3,00
3	**Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung**	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, mind. jedoch 14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	15,00
	Anmerkung zu Nr. 3.1: a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die von Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
3.2	**Auskünfte**	
3.2.1	Auskünfte aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand mind. jedoch 14,00
3.2.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	nach Zeitaufwand mind. jedoch 14,00
3.3	Nachforschung der Kasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages	25,00
	Anmerkung zu Nr. 3.3: a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie oder ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Kasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.4	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand mind. jedoch 25,00
4	**Abgaben**	
4.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,00
4.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
5	**Nutzung des Archives**	
5.1	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten, je Seite	2,00
5.2	Benutzung von Großformaten (Karten, Pläne, Plakate, Bilder usw.) je Tag	10,00
5.3	Für familiengeschichtliche Auskünfte und sonstige Auskünfte	25,00
	Anmerkung zu Nr. 5: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Anmerkung zu Nr. 5.3: Der Betrag der vom Landesarchiv für die Nachforschung erhoben wird, ist in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslage zu erheben.	
6	**Genehmigungen, Überwachung, Bewilligungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen**	
6.1	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	75,00
6.2	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an öffentlichen Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	nach Zeitaufwand
6.3	Überprüfung von Abscheideranlagen	75,00

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
7	**Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von**	
7.1	0,2 qm	6,00
7.2	0,5 qm	10,00
7.3	1,0 qm	14,00
7.4	über 1,0 qm	16,00
7.5	bei Anfertigung durch Dritte (Firmen)	nachgewiesene Fremdkosten (Rechnung)
8	**Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzungen über die Abwasseranlagen der Stadt**	
8.1	Entwässerungsgenehmigung - bei einem Einfamilienhaus - bei gewerblichen Anlagen	 35,00 75,00
8.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
8.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	25,00
8.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
8.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen	135,00 bis 300,00
9	**Aufgrabegenehmigung**	
	- 1 Aufgrabung	150,00
	- ab 3 Aufgrabungen	je 100,00
	- ab 5 Aufgrabungen	je 75,00
10	**Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen**	**25,00**
11	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für**	
11.1	- Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
11.2	- Außenarbeiten	nach Zeitaufwand
12	**Antragskonferenz**	
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand
13	**Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht ist (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)**	nach Zeitaufwand

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
14	**Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung und Rücknahme eines Antrages, Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung, Rechtsbehelfe, Rückforderungen)**	
14.1	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
14.2	Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand, max. 25 % der ursprünglichen für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	Anmerkung zu Nr.14.1 und 14.2: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.	
14.3	Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 14.3: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen war.	
14.4	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 14.4: Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bescheides zur Gewährung einer Zuwendung oder anderen Geldleistung, wenn eine Gebühr nach Nr. 11 zu erheben ist.	
14.5	Rechtsbehelfe	
14.5.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist.	
14.5.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit (vgl. § 6 der Satzung)	das 1 1/2-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
14.5.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand
14.5.2	Bearbeitung von Rechtsbehelfen, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird.	nach Zeitaufwand

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
	Anmerkung zu 14.5.2: Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf die Gebühr den strittigen Betrag nicht übersteigen.	
15	**Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen**	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 10 % des Rückforderungsbetrags und höchstens 10.000,00
	Anmerkung zu Nr. 15: a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheides zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung. b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite, gekürzt werden muss, bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies zu vertreten hat. c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
16	**Allgemeiner Auffangtatbestand**	
	Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmebewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung des/der Kostenschuldners/-in vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	nach Zeitaufwand